

## ■ STEP BY STEP: GLEICHSTELLUNG IM BEAMTENRECHT

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 28. Oktober 2010 in insgesamt acht Verfahren Schritte in Richtung einer umfassenden Gleichbehandlung von verheirateten und verpartnerten Beamt\_innen unternommen. Das Gericht urteilte, dass den verpartnerten Kläger\_innen Familienzuschlag der Stufe 1 und Auslandszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie deren Partner\_innen eine Hinterbliebenenpension nach dem Beamtenversorgungsgesetz zustehe. Anspruch auf diese Leistungen haben – außer Kommunal- und Landesbeamte in den Bundesländern, deren Beamtenrecht die Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft vorsieht – dem Wortlaut nach nur verheiratete Beamt\_innen. Das Gericht stützte seine Entscheidungen auf das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung



aus der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Bisher waren vergleichbare Entscheidungen deutscher Gerichte mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) begründet worden.

Mit dieser Argumentation sprach beispielsweise das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 7. Juli 2009 dem verpartnerten Witwer eines Angestellten einen Anspruch auf Zahlung einer betrieblichen Hinterbliebenenrente zu. Das Gericht argumentierte, dass Lebenspartnerschaft und Ehe gleichermaßen der rechtlichen Absicherung dauerhafter Paarbeziehungen dienen und eine sachliche Ungleichbehandlung daher nicht alleine mit dem in Art. 6 GG angeordneten Schutz der Ehe gerechtfertigt werden könne. Doch während das Hantieren mit Art. 3 GG die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft für den Fall eines „hinreichend gewichtigen Sachgrundes“ nicht ausschließt, beinhaltet die Richtlinie 2000/78/EG ein absolutes Diskriminierungsverbot. Die Anwendung des Unionsrechts bedeutet daher einen wirksameren Schutz.

Die unionsrechtliche Lösung hat einen weiteren Vorteil: Die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG obliegt in letzter Instanz dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), der sich beim Thema Diskriminierungsschutz deutlicher positioniert hat als das BVerfG. Da sich die Richter\_innen beim BVerwG nicht sicher waren, ob die Beihilfe als Arbeitsentgelt zu qualifizieren, oder den staatlichen Systemen der sozialen Sicherheit gleichgestellt ist und deshalb nicht unter die Richtlinie 2000/78/EG fällt, legten sie die Frage dem EuGH zur Klärung vor. Dieser muss nun entscheiden, ob der/die Partner\_in eines/einer Beamt\_in auch die Beihilfe im Krankheitsfall nach der Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch nehmen kann.

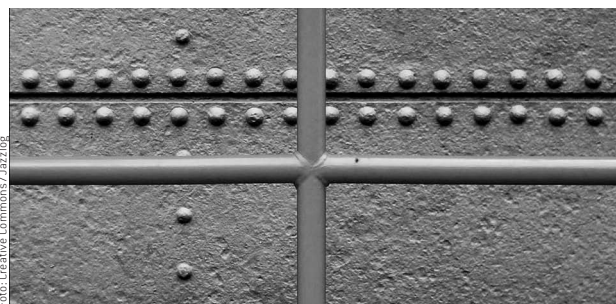
Philip Rusche, Berlin

## ■ FREMDGEGANGEN, JOB WEG

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 23. September 2010 über zwei Parallelverfahren entschieden, in denen Arbeitnehmern wegen Ehebruchs von ihrem kirchlichen Arbeitgeber gekündigt wurde. Interessanterweise galt die Kündigung eines katholischen Kirchenmusikers wegen Ehebruchs als eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), während in dem anderen Verfahren festgestellt wurde, dass die Kündigung eines leitenden Angestellten der Mormonenkirche wegen Ehebruchs mit der EMRK vereinbar sei.

Abgewogen wurde in beiden Fällen zwischen dem Recht der Arbeitnehmer aus Art. 8 EMRK und den Rechten der kirchlichen Arbeitgeber auf Religions- und Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 i. V. m. Art. 11 EMRK. Entscheidend waren hierbei auch die Stellung der Arbeitnehmer in der Kirche und ihre Nähe zum „Verkündigungsauftrag“.

Seitdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 4. Juni 1985 zu den Loyalitätspflichten kirchlicher ArbeitnehmerInnen betonte, welches besondere Gewicht bei dieser Abwägung das Recht der Kirchen auf Selbstbestimmung habe, ist es fortschrittlich, dass der EGMR nun klarstellt, dass das Recht der ArbeitnehmerInnen auf Privatleben unbedingt berücksichtigt werden muss. Der EGMR geht in seinen Entscheidungen sehr genau auf die Einzelfälle ein und wägt sorgfältig ab. Dies zeigt aber



erschreckenderweise, dass er einen Ehebruch als Kündigungsgrund prinzipiell für berechtigt hält.

Die arbeitsrechtliche Sonderstellung der Kirche an sich wird also nicht infrage gestellt. Kirchlichen ArbeitnehmerInnen dürfen weiterhin vertraglich Loyalitätsobliegenheiten auferlegt werden, wonach sie entsprechend den fundamentalen Werten der kirchlichen ArbeitgeberInnen zu leben haben. Die kirchlichen ArbeitnehmerInnen schulden hier also mehr als nur ihre Arbeitskraft: Ihr Privatleben. Sie sollen ein Leben führen, das etliche legale Lebensformen und Verhaltensweisen, z. B. Ehebruch, Homosexualität oder Abtreibung, nicht umfasst.

Auch andere Unternehmen, sog. Tendenzbetriebe, die nicht nur Geld verdienen wollen, sondern hauptsächlich politische, erzieherische oder wissenschaftliche Ziele verfolgen, haben gewisse Diskriminierungsprivilegien. Diese hängen aber näher mit der beruflichen Tätigkeit der ArbeitnehmerInnen zusammen. Kein anderer Tendenzbetrieb hat so viele Diskriminierungsrechte wie die Kirchen, die diese auch noch schamlos bis in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ausnutzen.

Julia Kroll, Hamburg

## ■ KONRAD LÖW VS. GESCHICHTE

Neonazis feiern: „Bundesverfassungsgericht bricht Lanze für Meinungsfreiheit – Freie Meinung in der BRD, seit wann ist das denn erlaubt?“ fragt die rechtsradikale Internetseite altermedia. Hintergrund ist die juristische Auseinandersetzung zwischen Konrad Löw und der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). 2004 veröffentlichte die BpB in ihrer Schriftenreihe „Deutschland Archiv“ einen Beitrag von Löw mit dem Titel „Deutsche Identität in Verfassung und Geschichte“.

Darin schlussfolgert der emeritierte Professor für Politikwissenschaft unter Bezugnahme auf Tagebuchaufzeichnungen eines Zeitzeugen, auf „einen deutschen Judenhasser“ seien „fünfzig



Foto: Ulrike Bunk

Deutsche gekommen, die Mitleid mit den verfolgten Juden empfanden“. Weiter forderte Löw, all jenen „entgegen[zu]treten, die allgemein von deutscher Schuld sprechen, wenn damit gemeint ist, daß die große Mehrheit der damals lebenden Deutschen mitschuldig gewesen sei an einem der größten Verbrechen in der Menschheitsgeschichte. Ein solcher Vorwurf ist ungeheuerlich, wenn er nicht bewiesen wird. Dieser Nachweis wurde bis heute nicht erbracht.“ Glanzloser Abschluss ist Löws Mahnung, mit dem Begriff der Deutschen als „Täter“ vorsichtig umzugehen, da sonst „einem substanzlosen Kult mit der Schuld [ge]huldigt“ würde.

Als LeserInnen gegen diese geschichtsblinden Ergüsse Sturm liefen, entschuldigte sich die BpB in einem Rundbrief bei allen AbonentInnen und „makulierte“ den Restbestand der Hefte. Löw sah sich durch diese klare Stellungnahme verunglimpft, verlangte nun seinerseits eine Entschuldigung von der BpB und klagte munter durch alle Instanzen. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 17. August 2010 (Az. 1BvR 2585/06), dass der Rundbrief der BpB den Autor Löw darstelle, als habe er „eine Position vertreten [...], die außerhalb des hinnehmbaren Meinungsspektrums liege“ und sein Aufsatz „nicht mehr diskursiv erörtert, sondern nur noch makuliert werden kann.“ Somit sei er in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, da die BpB im besonderen Maße der politischen Neutralität verpflichtet sei – die rechtskonservative Junge Freiheit feierte die „Ohrfeige aus Karlsruhe“.

Wer sich einmal die Mühe macht, den Aufsatz von Löw zu lesen, wird den Skandal nicht in der „Herabsetzung“ durch den Rundbrief der BpB sehen, sondern in den Äußerungen Löws. Wer von „der deutsch-jüdischen Symbiose unter dem Hakenkreuz“ spricht, hat eine seriöse Geschichtsdebatte endgültig verlassen. Wie sich drei Verfassungsrichter zu solch zweifelhafter „Stärkung der Meinungsfreiheit“ verleiten lassen konnten, bleibt damit völlig unverständlich.

**Karl Marxen, Hamburg**

## ■ RECHTSWIDRIG, ABER GÜLTIG

Mit Urteil vom 2. November 2010 stellte das Verwaltungsgericht Berlin zwar die Rechtswidrigkeit der Wahlen zur Vizepräsidentin für Haushalt und Technik an der Humboldt-Universität (HU) im Juni 2010 fest, hielt das Ergebnis jedoch für gültig (VG 3 K 263/10). Geklagt hatte ein studentisches Mitglied des Konzils der HU, zu dessen Befugnissen die Wahl der Vizepräsident\_innen gehört. Die Stimmzettel der Studierenden-Vertreter\_innen im Konzil waren mit dem Zusatz „Studierende“ gekennzeichnet worden. Die Klägerin sah dadurch ihr Recht auf eine geheime, freie und gleiche Wahl missachtet.

Die Richter\_innen ließen bereits in der Verhandlung keinen Zweifel daran aufkommen, dass die besondere Kennzeichnung der studentischen Stimmzettel ihrer Ansicht nach das Wahlgeheimnis durchbreche. Zur Rechtfertigung berief sich die HU auf eine Bestimmung aus der Universitäts-Verfassung. Diese besagt, dass wegen des Erfordernisses eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu den Studierenden die Wahl des/der Vizepräsident\_in für Studium und Lehre ungültig ist, wenn der/die Kandidat\_in nicht wenigstens eine Stimme aus deren Statusgruppe erhält. Um der für den Bereich Haushalt und Technik gewählten Vizepräsidentin gegebenenfalls – etwa bei einem Rücktritt oder andauernder Verhinderung – Aufgaben aus dem Bereich Studium und Lehre zuteilen zu können, sei die getrennte Erhebung der studentischen



Foto: Henne Over

Stimmen erforderlich gewesen. Anderenfalls könne im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden, ob ein\_e Vizepräsident\_in mit der für eine Übertragung notwendigen studentischen Stimme gewählt wurde.

Vor lauter Überlegungen zur effizienten Führung der HU hatte die Universitätsleitung die in ihrer Wahlordnung festgelegten formalen Mindeststandards außer Acht gelassen. Diese lässt die Kennzeichnung der studentischen Stimmzettel ausschließlich bei der Wahl des/der Vizepräsident\_in für Studium und Lehre zu. Hieraus folgte das Gericht die Unzulässigkeit der Kennzeichnung bei allen anderen Wahlen, da ansonsten die für einen Ausnahmefall vorgesehene Durchbrechung des Wahlgeheimnisses zur Regel würde. Kann der/die Vizepräsident\_in für Studium und Lehre seiner/ihrer Tätigkeit für einen längeren Zeitraum nicht nachkommen, können dessen/ihre Aufgaben daher nicht innerhalb des Präsidiums verteilt werden. Stattdessen sind Neuwahlen durchzuführen.

Da sich dieser Wahlfehler aber nicht im Ergebnis der Wahl niedergeschlagen habe, war er nach Auffassung der Richter\_innen nicht gravierend genug, um die Wahl für ungültig zu erklären.

**Philip Rusche, Berlin**